

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der IGM Industrie Generatoren Maschinenbau GmbH

1. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten für alle Lieferung und Leistungen. Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen läßt die Wirksamkeit der übrigen unberührt.

Einkaufsbedingungen des Kunden sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch dann wenn wir Einkaufsbedingungen des Kunden nicht widersprechen.

2. Auftragsgegenstand und Nebenleistungen

- Auftragsgegenstand ist bei Lieferung der zu liefernde Gegenstand; bei Reparaturen das zu überholende oder instandzusetzende Teil.
- Zu besonderen Nebenleistungen, wie Unterweisungen hinsichtlich Inbetriebnahme oder Wartung, sind wir nur verpflichtet wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

3. Angebot und Kostenvoranschläge

Alle Angebote sind freibleibend. Mündliche Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Besondere, für die Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachte Leistungen (wie Reisen und Demontagen) können auch dann berechnet werden, wenn ein Vertrag nicht geschlossen wird.

4. Preise und Zahlungen

- Die Preise verstehen sich ab Werk (ohne Fracht und Verpackung). Die Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt. Erhöhen sich beim Verkauf von Handelswaren nach Vertragsabschluss die Listenpreise, so können wir die neuen Listenpreise berechnen.
- Die Preise für Tauschmotoren, Tauschgetriebe und sonstige Tauschteile setzen voraus, daß die Hauptteile des ausgetauschten Gegenstandes instandsetzungsfähig sind, andernfalls sind wir zu einer angemessenen Nachberechnung berechtigt.
- Sofern nichts anders vereinbart wurde, ist die Rechnung netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.

5. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- Gegenforderungen berechtigen den Kunden nur dann zur Aufrechnung, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

6. Eigentumsvorbehalt und ersetzte Teile

- An allen Auftragsgegenständen (auch an eingebautem Zubehör und Austauschteilen) behalten wir uns das Eigentum vor bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und uns.
- Wird die Vorbehaltsware mit fremden Gegenständen verbunden oder verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen Gegenständen. Bei einer Weiterveräußerung der neuen Sache geht die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Wertes unserer auf den Auftragsgegenstand bezogenen Forderung auf uns über.
- Ersetzte Teile und Altteile aus Austauschlieferungen gehen, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, in unser Eigentum über.

7. Fertigstellungs- und Lieferfristen

- Fertigstellungs- und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- Ist die Nichteinhaltung einer Frist nachweislich auf Streik, Ausspernung, Ausbleiben von Zulieferungen oder sonstige, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von uns nicht zu vertretenden Umstände zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert.
- Entschädigungsansprüche des Kunden sind in Fällen verspäteter Lieferungen, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen, es sei denn, die Fristüberschreitung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach furchtlosem Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt. Von uns bis zum Rücktritt erbrachte Leistungen werden angemessen vergütet.

8. Übergabe und Gefahrenübergang

- Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Auftragsgegenstand vom Kunden in unserem Betrieb kostenfrei angeliefert und abgeholt.
- Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er den Auftragsgegenstand nicht innerhalb 14 Tagen nach Zugang der Rechnung oder Mitteilung über die Fertigstellung abholt.
- Ein Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragsgegenstand von uns selbst ausgeliefert wird oder Versandkosten von uns nicht berechnet werden.

9. Gewährleistung

- Für von uns gelieferte oder eingebaute Teile, sowie für die von uns ausgeführten Arbeiten leisten wir in der Weise Gewähr, daß wir allen Mängeln, die nachweislich auf Materialfehlern oder fehlerhaften Arbeiten beruhen und die uns innerhalb der Gewährleistungsfrist mitgeteilt wurden, nach unserer Wahl kostenlos nachbessern oder Ersatz liefern. Alle Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt:
6 Monate, jedoch nicht länger als 500 Betriebsstunden für neue oder generalüberholte Motoren, Aggregate, Ersatzteile.
3 Monate, jedoch nicht länger als 100 Betriebsstunden für sonstige instandgesetzte Teile und Instandsetzungsarbeiten.
Sie beginnt mit der Abnahme, bei verzögerter Abnahme, sobald der Kunde sich in Annahmeverzug befindet. Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen unterbrechen oder verlängern die Gewährleistungsfrist nicht.
- Bei Gewährleistungsfällen muß der Auftragsgegenstand in unserem Betrieb zur Verfügung gestellt werden. Etwaige Aus- und Einbaukosten, sowie Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden. Bei Außenreparaturen trägt der Kunde die Reisekosten unseres Personals.
- Die Gewährleistung entfällt, wenn ohne unsere vorherige Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungen am Auftragsgegenstand vorgenommen wurden oder wenn ein Mangel auf Gewaltanwendung, natürlichem Verschleiß, fehlerhaftem Einbau, fehlerhafter Handhabung, Verstoß gegen die Betriebsanleitung, mangelnder Wartung oder mangelnder Inspektion beruht.
- Ist eine Mängelbeseitigung nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand verbunden, können wir eine Nachbesserung ablehnen. Der Kunde ist dann unter Ausschluß weitergehender Ansprüche zur Wandlung berechtigt.
- Anderweitige Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

10. Haftung und sonstige Ansprüche

- Für schuldhaft verursachte Schäden an den Auftragsgegenständen oder für schuldhaft verursachte Verluste haften wir bis zur Höhe des Zeitwertes des betroffenen Auftragsgegenstands.
- Wir haften nicht für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und andere indirekte Schäden. Wir haften ferner nicht für und vom Kunden beigestelltes Personal.
- Anderweitige Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Neubrandenburg. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, Neubrandenburg vereinbart.